

Reglement des Vergütungsausschusses des VVST

gemäss Vorstandsbeschluss vom 21. Februar 2008, Überarbeitung (Vorstandsbeschluss) vom 31. März 2017

1. Zweck

Der Vergütungsausschuss berät nach in Zif. 3 festgehaltener Kompetenzordnung über alle grundsätzlichen Fragstellungen zur "Lohn- und Personalpolitik" des VVST.

2. Bildung

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte zwei Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses.

Dem Ausschuss gehört der Leiter VVST mit beratender Stimme an. Er amtet als Sekretär des Ausschusses.

3. Kompetenzen

Dem Vergütungsausschuss obliegt im Einzelnen die Beratung folgender Geschäfte.

- a) Festlegung und periodische Überprüfung der Kaderanstellungsverhältnisse des VVST (evtl. unter Beizug einer externen Stelle)
- b) Überwachung der Aktualität und allenfalls Überarbeitung des Anstellungsreglements des VVST
- c) Überprüfung der Vorstandsentschädigung auf deren Marktkonformität
- d) Begutachtung der jeweiligen kommenden Lohnrunde, umfassend die individuelle Festlegung der Jahreslöhne der wichtigsten Kadermitarbeiter/-innen und die Bestimmung eines Prozentsatzes für die Lohnanpassungen des übrigen Personals
- e) Art und Weise der Entschädigung ehemaliger Vorstandsmitglieder, die im Auftragsverhältnis für den VVST Dienstleistungen erbringen
- f) ähnliche Fragstellungen zum Gesamtthema "Lohn- und Personalpolitik, Höhe der Entschädigungen"

4. Beschlüsse und Anträge an den Vorstand

Der Vergütungsausschuss entscheidet einstimmig.

Er stellt dem Vorstand entsprechend seinen Beschlüssen Antrag zu Geschäften innerhalb seiner Kompetenzen.

5. Ende des Mandates

Das Mandat eines Vorstandsmitglieds im Vergütungsausschuss endet mit dessen Ausscheiden aus dem Vorstand, dessen Demissionierung aus dem Vergütungsausschuss oder einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes.

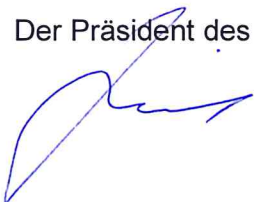
6. Entschädigung

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von CHF 1'000 sowie ein Sitzungsgeld von CHF 500 pro Halbttag zzgl. Spesen von CHF 100.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Der Präsident des VVST



Ein Mitglied des Vorstands

